

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Offenlage

Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
1	Landratsamt Emmendingen, Amt für Bauen und Naturschutz, Bauleitplanung, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen (Schreiben vom 10.03.2017)	<p><i>Gemeinsame Stellungnahme zu Bebauungsplan und Flächennutzungsplan</i></p> <p>I. Straßenbauverwaltung (für den Landkreis als Gebietskörperschaft und Aufgabenträger, Herr Rees vom 08.03.2017)</p> <p>a Von Seiten der Straßenbauverwaltung Emmendingen gibt es weiterhin keine Bedenken und Anregungen zum Bebauungsplan.</p> <p>II. Belange des Umweltschutzes</p> <p>1. Untere Naturschutzbehörde (Herr Stubert, Herr Schill vom 21.02.2017)</p> <p>b Die Westgrenze des Bebauungsplanes „Schöne Aussicht“ wurde gegenüber der Planung aus der frühzeitigen Beteiligung weiter nach Osten verschoben. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild des Landkreises Emmendingen werden damit noch geringer. Wegen der Lage am Vogelschutzgebiet „Mittlerer Schwarzwald“ (Gebiets-Nr. 7915-441) ist das Projekt nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz vor seiner Zulassung oder Durchführung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen zu überprüfen. Die Unterlagen liegen vor. Die inhaltliche Prüfung ist zuständigkeitshalber von der Unteren Naturschutzbehörde des Ortenaukreises durchzuführen. Nach Angaben der Stadt Hornberg ist ein Ausbau des Wegenetzes nicht vorgesehen. Stärkere betriebsbedingte Störungen und Auswirkungen im Bereich des Landkreises Emmendingen sind daher nicht zu erwarten.</p> <p>Die o.g. Ausführungen gelten auch für die erste punktuelle Änderung des FNP.</p> <p>2. Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten, Herr Munding vom 10.03.2017)</p> <p>c Gegen die Planung bestehen unsererseits keine Einwendungen oder Bedenken.</p>	<p>a Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>b Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>c Keine Stellungnahme erforderlich.</p>

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Offenlage

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>3. Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionsschutz (Herr Borgdorf vom 08.03.2017, Herr Schumacher vom 22.02.2017)</p> <p>d Immissionsschutz Zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes, als auch der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes, haben wir hinsichtlich Immissionsschutzes keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen.</p> <p>e Abfallrecht Gegen die Neuaufstellung des Bebauungsplanes und der 1. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>III. Straßenverkehrsamt (Herr Dorst vom 07.03.2017)</p> <p>f Im Nachtrag zu unseren Stellungnahmen vom 06.05.2015 und 21.11.2016 haben wir keine weiteren Darlegungen zum Bebauungsplan.</p> <p>Stellungnahme vom 06.05.2015: Die straßenverkehrsrechtlichen Belange sind bei diesem Bebauungsplan nicht betroffen. Die Erschließung erfolgt außerhalb des Straßennetzes des Landkreises Emmendingen. Wir erstatten daher Fehlanzeige. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Stellungnahme vom 21.11.2016: Das Bebauungsplangebiet liegt wenige hundert Meter östlich des Gebietes des Landkreises Emmendingen und ist verkehrlich umfänglich über das Straßennetz des Ortenaukreises erschlossen. Wir erstatten Fehlanzeige.</p> <p>IV. Gesundheitsamt (Herr Wolf vom 08.03.2017)</p> <p>g Zu Vorhaben verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 21.11.2016 im Zuge der frühzeitigen Beteiligung. Wir weisen ferner darauf hin, dass es sich bei der Stellungnahme des Gesundheitsamtes in der „Abwägung“ korrekterweise um den Wortlaut „Die sachliche Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörde“ und nicht der unteren Naturschutzbehörde handeln muss.</p>	<p>d Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>e Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>f Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>g Keine Stellungnahme erforderlich.</p>

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Offenlage

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>Stellungnahme vom 21.11.2016: Die sachliche Zuständigkeit der unteren Gesundheitsbehörde wird in dem vorliegenden Bebauungsplan nicht berührt.</p> <p>V. Vermessungsamt (Herr Schwartz vom 02.03.2017)</p> <p>h Das Vermessungsamt ist von der Planung nicht betroffen.</p> <p>VI. Amt für Flurneuordnung (Herr Scheidt vom 15.02.2017)</p> <p>i Die geplante Maßnahme befindet sich nicht innerhalb laufender oder geplanter Flurbereinigungsverfahren; wir haben deshalb keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>VII. Landwirtschaftsamt (Frau Pauer vom 01.03.2017)</p> <p>j Zu dem Vorhaben gibt es seitens des Landwirtschaftsamtes Emmendingen keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>VIII. Forstliche Belange (Herr Moosmayer vom 01.03.2017)</p> <p>k Das Forstamt hat keine Bedenken gegen die nun vorgelegte Neuaufstellung des Bebauungsplanes „Schöne Aussicht“. Als Anregung wird auf die erhöhte Schutzbedürftigkeit des Auerwildes in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. (Balz und Aufzucht) verwiesen.</p> <p>IX. Bauleitplanung (Herr Santo vom 27.02.2017)</p> <p>l Wir verweisen auf unsere Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen nicht.</p> <p>„Der bisher bei der Aufstellung des Bebauungsplans „Schöne Aussicht“ aufgrund seiner räumlichen Nähe zur Gemarkungsgrenze der Stadt Hornberg zu berücksichtigende angedachte Standort „Schiffherrenbühl“ für Windkraftanlagen im Teilflächennutzungsplan Windkraft des Gemeindeverwaltungsverbands Elzach wurde aus der Planung herausgenommen. Der Teilflächennutzungsplan Windkraft ist mittlerweile rechtskräftig. Bauleitplanerische Belange im Landkreis Emmendingen sind weiter nicht betroffen.“</p>	<p>h Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>i Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>j Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>k Die Auerhuhnbestände wurden intensiv untersucht und kartiert. Die Ergebnisse sind im Umweltbericht und den dazugehörigen Anlagen dargestellt Es gibt keine zu berücksichtigenden Balz-, Brut- und Aufzuchtreviere in näherer Umgebung (<500m) weshalb keine weiteren Einschränkungen erforderlich werden.</p> <p>l Keine Stellungnahme erforderlich.</p>

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Offenlage

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
2	Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, Badstraße 20, 77652 Offenburg (Schreiben vom 09.03.2017)	<p>I. Baurechtsamt</p> <p>a Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan, weshalb er einer Genehmigung durch das Landratsamt Ortenaukreis bedarf (§ 8 Abs. 2 BauGB). Eine abschließende Stellungnahme zu dem übersandten Entwurf kann deshalb derzeit nicht erfolgen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist nach Satzungsbeschluss mit allen erforderlichen Unterlagen dem Landratsamt Ortenaukreis zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>b Die Zustimmung des Regierungspräsidiums Freiburg als höherer Raumordnungsbehörde und den darüber hinaus beteiligten Träger öffentlicher Belange wird vorausgesetzt.</p> <p>Es werden folgende Anregungen vorgebracht: Bauplanungsrechtliche Festsetzungen:</p> <p>c Ziffer 3, Höhe baulicher Anlagen: wir begrüßen die in der Synopse noch angekündigte Einmessung der absoluten Höhe des Bezugspunkts und Einarbeitung in die Satzung bis zum Satzungsbeschluss.</p> <p>d Ziffer 3.1, Bauweise: für das SO Spiel/ Freizeit wird keine Bauweise festgesetzt. Dies ist u.E. zulässig. Für das SO Hotel wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Allerdings ist die Festsetzung der Unterbrechung der Hauptgebäudekörper mit „möglichst niedrigen Verbindungsbauten“ zu unbestimmt. Wir schlagen deshalb vor, die Abweichung der Bauweise mit einer maximalen Gebäudelänge von z.B. 100 m zu definieren. Unabhängig davon, wie hoch die Verbindungsbauten sind. Aspekte des Kaltluftabflusses stehen dieser Festsetzung laut Kapitel VI.3 der Begründung auch nicht entgegen.</p> <p>e Ziffer 3.6, externe Ausgleichsmaßnahmen: Die Überschrift ist noch zu vervollständigen; Im Rahmen des Antrags auf Genehmigung des Bebauungsplans ist ein Nachweis über die rechtliche Sicherung der externen Ausgleichsmaßnahmen vorzulegen. Im zweiten Spiegelstrich ist auf den zeichnerischen Teil ver-</p>	<p>a Der Flächennutzungsplan wird parallel zum vorvorliegenden Bebauungsplanverfahren punktuell geändert. Der Flächennutzungsplan wird vom Landratsamt Ortenaukreis genehmigt und tritt vor dem Bebauungsplan in Kraft – somit entwickelt sich der Bebauungsplan dann aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan und muss vor Rechtskraft vom Landratsamt nicht genehmigt werden.</p> <p>b Das Regierungspräsidium, höhere Raumordnungsbehörde wurde am Verfahren beteiligt, die Zustimmung liegt vor (siehe auch Stellungnahme Nr. 4 der eingegangenen Stellungnahmen zur 1. Punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans)</p> <p>c Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>d Die Formulierung ist missverständlich und wird korrigiert. Die Grundzüge der Planung werden hierdurch nicht berührt.</p> <p>e Der Tippfehler in der Überschrift wird korrigiert. Der Verweis auf den zeichnerischen Teil ist korrekt und bezieht sich auf die ergänzende Zeichnung unterhalb der Legende > keine Änderung.</p>

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Offenlage

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>wiesen. Wir vermuten, dass es sich nicht um den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sondern eine Zeichnung aus der naturschutzfachlichen Ausarbeitung handelt. Wir bitten um Korrektur.</p> <p>Örtliche Bauvorschriften:</p> <p>f Ziffer 4.1: Auf Grund der Formulierung gehen wir davon aus, dass ein Verbindungsbau nur mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von mind. 35 ° und kein Flachdach zulässig ist.</p> <p>II. Amt für Landwirtschaft</p> <p>Zu dem Bebauungsplan „Schöne Aussicht“ in Hornberg-Niederwasser haben wir bereits mit Schreiben vom 09.03.2015 und vom 21.10.2016 Stellung genommen. Wir verweisen auf diese Stellungnahmen.</p> <p>Wir halten die seinerzeitigen Stellungnahmen in vollem Umfang aufrecht. Gegenüber dem dieser Stellungnahme zugrunde liegenden Geltungsbereich hat sich der Geltungsbereich in Form der Flurstücksnummern der jetzt vorliegenden Fassung geändert. Der neue Geltungsbereich setzt sich aus Teilflächen der Flurstücke Nrn. 153, 153/2, 154/1 und 155/1 zusammen. Dabei werden von den Flst.Nrn. 154 und 155 die Flst.Nrn. 154/1 und 155/1 abgetrennt. Hinsichtlich des zeichnerischen Teils des Bebauungsplans ergeben sich gegenüber dem unserer Stellungnahme vom 21.10.2016 zugrunde liegenden zeichnerischen Teil keine Änderungen.</p> <p>Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 2,9 ha und umfasst den größten Teil der Waldlichtung im Gewann Bäracker mit dem Hotelkomplex im Zentrum. Der Geltungsbereich wird allseitig begrenzt von Wald- und Hochwiesenflächen. Hinsichtlich der 1. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Schöne Aussicht“ in Hornberg-Niederwasser ergibt sich folgendes:</p> <p>Der rechtsgültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 2004 weist für den vorgesehenen Geltungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ aus. Geplant ist die Einstufung als „Sonderbaufläche Fremdenverkehr/Fremdenbeherbergung“. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst nur die eigentliche Betriebsfläche mit Außenanlagen. Zu dem ca. 2,9 ha großen Geltungsbereich ge-</p>	<p>f Zustimmung.</p> <p>g Keine Stellungnahme erforderlich.</p>

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Offenlage

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>hören Teilflächen der Flurstücke 153, 153/2, 154/1 und 155/1. Somit gelten die zu dem Bebauungsplan geäußerten Argumentationen auch für den Flächennutzungsplan.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine neuen Anregungen und Bedenken zu den vorgelegten Planungen.</p>	
3	<p>Landratsamt Ortenaukreis, Amt für Umweltschutz, Badstraße 20, 77652 Offenburg (Schreiben vom 13.03.2017)</p>	<p><i>Gemeinsame Stellungnahme zu Bebauungsplan und Flächennutzungsplan</i></p> <p>a Gegen die punktuelle Änderung des FNP der Stadt Hornberg bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken, da der Eingriff mit Aufwertungsmaßnahmen im Privatwald ausgeglichen und artenschutzrechtliche Belange soweit berücksichtigt werden, damit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.</p> <p>b Gegen die Aufstellung des o.g. B-Planes bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>In der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz entsteht bei den Schutzgütern Biototypen und Boden rechnerisch ein Defizit von rund 120.000 Ökopunkten, die mit Aufwertungen im Privatwald ausgeglichen werden können. Den externen Ausgleichsmaßnahmen (Kalkung von 12,86 ha versauertem Waldboden, Wald-Habitatverbesserung für das Auerhuhn) wie in der Planungsrechtlichen Festsetzung und im Umweltbericht dargestellt, wird naturschutzfachlich zugestimmt.</p> <p>Der ursprüngliche Bereich der Planung betraf auch das Biotop Nr. 1-7815-317-0006 „Magerrasen im Bäracker, Hauenstein“. Dieser Bereich ist herausgenommen worden, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung nicht mehr zu erwarten ist.</p> <p>Da der Geltungsbereich am Rande des SPA „Mittlerer Schwarzwald“ liegt, wurde eine Natura 2000-Vorprüfung (fälschlicherweise als FFH-Vorprüfung bezeichnet) zur Verträglichkeit (Ondraczek Dez. 2016) vorgenommen. Dabei wurden hauptsächlich die Wirkfaktoren Baulärm, erhöhtes Verkehrsaufkommen und Anstieg Besucherzahl sowie Schall bei Veranstaltungen betrachtet. Im Ergebnis sind erhebliche Be-</p>	<p>a Keine Stellungnahme erforderlich.</p> <p>b Keine Stellungnahme erforderlich.</p>

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Offenlage

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>eintrachtigungen auf die Schutzziele und geschützte Arten nicht zu befürchten, wenn die Maßnahmen 1 und 2 wie dargestellt (siehe auch saP), dauerhaft umgesetzt werden. Der Einschätzung wird naturschutzfachlich zugestimmt.</p> <p>Die ursprüngliche Gebietsbetroffenheit des Auerhuhns wurde durch die Geltungsbereichsänderung entschärft, so dass kein direkter Eingriff mehr besteht. Um Verbotstatbestände bei den artenschutzrechtlich relevanten Vogelarten zu vermeiden, sind die in der saP vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Rodungszeitfenster, Anzahl- und Tageszeitbeschränkung von Veranstaltungen, siehe S. 7 der saP, Ondraczek Oktober 2016) umzusetzen. Den Maßnahmen wird naturschutzfachlich zugestimmt.</p>	
4	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Referat 82, Fachbereich Forstpolitik und Forstlichen Förderung Bertoldstraße 43, 79098 Freiburg (Schreiben vom 07.03.2017)</p>	<p>a In den aktuell vorliegenden Planungsunterlagen wurden unsere Hinweise und Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung entsprechend übernommen.</p> <p>a) Im nordöstlichen Teilbereich des Bebauungsplans wird der erforderliche Waldabstand nach § 4 LBO von 30 Metern nicht eingehalten. Zur Herstellung des erforderlichen Waldabstands sollen die Waldabstandsflächen „niederwaldartig“ bewirtschaftet werden. Die angeregten Konkretisierungen bezüglich der Bewirtschaftungsform „Niederwald“ wurden übernommen.</p> <p>b) Der in den Bebauungsplan einbezogene Waldabstandsbe- reich wird im Bebauungsplan als „Fläche für Wald“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b) dargestellt.</p> <p>Aus forstlicher Sicht bestehen keine Einwände gegenüber der Bebauungsplanänderung.</p>	<p>a Keine Stellungnahme erforderlich.</p>
5	<p>Regierungspräsidium Freiburg, Referat 91, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5, 79104 Freiburg (Schreiben vom 01.03.2017)</p>	<p><i>Gemeinsame Stellungnahme zu Bebauungsplan und Flächennutzungsplan</i></p> <p>a Anlässlich der (erneuten) Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen (Az. 2511//15-01931 vom 01.04.2015 (Bebauungsplan) sowie Az. 2511//16-10251 vom 11.11.2016 (Bebauungsplan und Flächennutzungsplan)) zur Planung. Die dortigen Ausführungen</p>	<p>a Keine Stellungnahme erforderlich Auf die Stellungnahme zu den Schreiben vom 01.04.2015 und 11.11.2017 wird verwiesen (Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen des Scopings und der frühzeitigen Beteiligung).</p>

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Offenlage

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>gelten sinngemäß auch für die modifizierte Planung.</p> <p>b Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich der Ausgleichsfläche auf Flurst. Nr. 909 der Gemarkung Hornberg die Geotope Nr. 6684 und 14843 befinden. Wir verweisen ergänzend auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet ... abgerufen werden kann. .</p>	<p>b Die Geotope liegen im Bereich der Waldkalkungsflächen. Es handelt sich hierbei um zwei Granit-Felsformationen. Der Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen, nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium sind aber keine besonderen Maßnahmen zu ergreifen.</p>
6	<p>Stadtverwaltung Elzach Hauptstraße 69, 79215 Elzach (Schreiben vom 09.03.2017)</p>	<p><i>Gemeinsame Stellungnahme zu Bebauungsplan und Flächennutzungsplan</i></p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen und der Möglichkeit zu vorgenannten Vorhaben Stellung zu nehmen.</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Elzach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07. März 2017 über die vorgenannten Vorhaben beraten und gibt hierzu nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p>a Die Stadt Elzach und der Gemeindeverwaltungsverband Elzach haben mit dem genehmigten Teilflächennutzungsplan dargestellt, dass Windkraftstandorte am Schiffherrenbühl als möglichen Standort in der zum Zeitpunkt der 2. Offenlage dargestellten Ausdehnung Inhalt der planerischen Konzeption des GW sind und im Zuge eines Einzelgenehmigungsverfahrens, bei dem die Vereinbarung mit dem Naturschutzrecht gegeben ist, dieser nicht widerspricht.</p> <p>Dies wurde der Stadt Hornberg bereits im Zuge der Verfahrensbeteiligung zum Teilflächennutzungsplan des GW Elzach sowie bei der bisherigen Beteiligung am Verfahren des Bebauungsplans und der FNP- Änderung „Schöne Aussicht“ mitgeteilt.</p> <p>Generell sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen (§2(2) BauGB). Dies sieht die Stadt Elzach und der Gemeindeverwaltungsverband bei der Ausweisung des Bebauungsplans und Änderung des FNP Schöne Aussicht als nicht gegeben.</p> <p>Die Einwendungen hierzu, speziell zu den durch die Ausweisung des Sondergebiets geschaffenen Immissionswerten wurde in der Abwägung unzureichend berücksichtigt.</p>	<p>a Die Windkraftvorrangfläche "Schiffherrenbühl" ist nicht Bestandteil des, zwischenzeitlich rechtskräftigen Teilflächennutzungsplanes (siehe hierzu auch Stellungnahme des Landratsamtes Emmendingen unter Punkt 1 dieser Zusammenstellung). Eine Berücksichtigung ist daher nicht mehr erforderlich. Auf die Stellungnahmen im Zuge des Scopings und der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.</p> <p>Die Stadt Hornberg hat im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes die die rechtskräftigen Bauleitpläne der angrenzenden Gemeinden geprüft – insbesondere den Teilflächennutzungsplan "Windkraft" des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach. Hierin sind im Umkreis von mehr als 2 km um den Geltungsbereich keine Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen, darüber hinaus ist vermerkt - <i>Zitat: "Alle Bereiche außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen sind Aus-</i></p>

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Offenlage

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>Hier wird nur darauf verwiesen, dass der Bebauungsplan „Schöne Aussicht“ lediglich der Bestandssicherung und Regelung einer umweltverträglichen Erweiterungsmöglichkeit des Hotels dient und keine neuen Schutzwürdigkeiten schafft und keine einzuhaltenden Immissionswerte festgesetzt sind, eine genaue Angabe hierzu fehlt.</p> <p>Demzufolge geht die Stadt Elzach und der Gemeindeverwaltungsverband Elzach davon aus, dass für die geplanten Anlagen die Immissionswerte für Immissionsorte im Außenbereich entsprechend der TA Lärm als Mischgebietswerte angesetzt werden.</p> <p>Eine diesbezüglich klarstellende Aussage zur Schutzwürdigkeit insbesondere in Bezug auf den Standort Schiffherrenbühl des Teilflächennutzungsplans Windkraft sind im Bebauungsplan „Schöne Aussicht“ und der 1. Änderung des FNP zu treffen.</p>	<p><i>schlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen.“</i> Aus den Bauleitplänen der angrenzenden Gemeinden sind somit keine Vorgaben zu berücksichtigen</p>
7	<p>Abwasserzweckverband Raumschaft Hausach-Hornberg, Rathaus Hausach Hauptstraße 40, 77756 Hausach (Email vom 01.03.2017)</p>	<p><i>Gemeinsame Stellungnahme zu Bebauungsplan und Flächennutzungsplan</i></p> <p>a zum oben genannten Projekt liegen keine Berührungen vor, b allerdings möchte ich Sie nochmals auf meine E-Mail vom 30.03.2015 erinnern dass auf die Entsorgung der Wohnmobile zu achten ist.</p>	<p>a Keine Stellungnahme erforderlich. b Die gesonderte Speicherung und Entsorgung der Abwässer aus der Entsorgungsstation des Wohnmobilstellplatzes wurde bereits in den Bebauungsplan mit aufgenommen. Nach Rücksprache mit dem Abwasserzweckverband sind die bestehenden Festsetzungen ausreichend.</p>
8	<p>Gemeindeverwaltungsverband Elzach Hauptstraße 69, 79215 Elzach (Schreiben vom 09.03.2017)</p>	<p><i>Gemeinsame Stellungnahme zu Bebauungsplan und Flächennutzungsplan</i></p> <p>vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen und der Möglichkeit zu vorgenannten Vorhaben Stellung zu nehmen.</p> <p>Der Gemeindeverwaltungsverband Elzach gibt hierzu nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p>a Die Stadt Elzach und der Gemeindeverwaltungsverband Elzach haben mit dem genehmigten Teilflächennutzungsplan</p>	<p>a Die Windkraftvorrangfläche "Schiffherrenbühl" ist nicht Bestandteil des, zwischenzeitlich rechtskräftigen Teilflächennut-</p>

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Offenlage

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		<p>dargestellt, dass Windkraftstandorte am Schifferrenbühl als möglichen Standort in der zum Zeitpunkt der 2. Offenlage dargestellten Ausdehnung Inhalt der planerischen Konzeption des GW sind und im Zuge eines Einzelgenehmigungsverfahrens, bei dem die Vereinbarung mit dem Naturschutzrecht gegeben ist, dieser nicht widerspricht.</p> <p>Dies wurde der Stadt Hornberg bereits im Zuge der Verfahrensbeteiligung zum Teilflächennutzungsplan des GW Elzach sowie bei der bisherigen Beteiligung am Verfahren des Bebauungsplans und der FNP- Änderung „Schöne Aussicht“ mitgeteilt.</p> <p>Generell sind die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen (§2(2) BauGB). Dies sieht die Stadt Elzach und der Gemeindeverwaltungsverband bei der Ausweisung des Bebauungsplans und Änderung des FNP Schöne Aussicht als nicht gegeben.</p> <p>Die Einwendungen hierzu, speziell zu den durch die Ausweisung des Sondergebiets geschaffenen Immissionswerten wurde in der Abwägung unzureichend berücksichtigt.</p> <p>Hier wird nur darauf verwiesen, dass der Bebauungsplan „Schöne Aussicht“ lediglich der Bestandssicherung und Regelung einer umweltverträglichen Erweiterungsmöglichkeit des Hotels dient und keine neuen Schutzwürdigkeiten schafft und keine einzuhaltenden Immissionswerte festgesetzt sind, eine genaue Angabe hierzu fehlt.</p> <p>Demzufolge geht die Stadt Elzach und der Gemeindeverwaltungsverband Elzach davon aus, dass für die geplanten Anlagen die Immissionswerte für Immissionsorte im Außenbereich entsprechend der TA Lärm als Mischgebietswerte angesetzt werden.</p> <p>Eine diesbezüglich klarstellende Aussage zur Schutzwürdigkeit insbesondere in Bezug auf den Standort Schifferrenbühl des Teilflächennutzungsplans Windkraft sind im Bebauungsplan „Schöne Aussicht“ und der 1. Änderung des FNP zu tref-</p>	<p>zungsplanes (siehe hierzu auch Stellungnahme des Landratsamtes Emmendingen unter Punkt 1 dieser Zusammenstellung). Eine Berücksichtigung ist daher nicht mehr erforderlich. Auf die Stellungnahmen im Zuge des Scopings und der frühzeitigen Beteiligung wird verwiesen.</p> <p>Die Stadt Hornberg hat im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes die die rechtskräftigen Bauleitpläne der angrenzenden Gemeinden geprüft – insbesondere den Teilflächennutzungsplan "Windkraft" des Gemeindeverwaltungsverbandes Elzach. Hierin sind im Umkreis von mehr als 2 km um den Geltungsbereich keine Konzentrationszonen für Windkraftanlagen ausgewiesen, darüber hinaus ist vermerkt - <i>Zitat: "Alle Bereiche außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen sind Ausschlussgebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen."</i> Aus den Bauleitplänen der angrenzenden Gemeinden sind somit keine Vorgaben zu berücksichtigen</p>

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Offenlage

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		fen.	

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Offenlage

Öffentlichkeit:

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
9	Bürger 1, Elzach-Oberprechtal (Schreiben vom 09.03.2017)	<p><i>Gemeinsame Stellungnahme zu Bebauungsplan und Flächennutzungsplan</i></p> <p>a Durch Schreiben der RS Ingenieure vom 02. Febr. 2017 wurde mir ein Auszug aus der Abwägungstabelle übersandt. Hiermit stelle ich klar, dass ich meine Einwendungen (Schreiben vom 24.11.2016) uneingeschränkt aufrechterhalte und sich auf Bebauungsplanung und Flächennutzungsplan beziehen. Sollte der Bebauungsplan sowie auch die Änderung des Flächennutzungsplans wie derzeit vorgesehen erfolgen, würden im Ergebnis die einzustellenden Belange falsch gewertet. Die Pläne wären gegebenenfalls rechtswidrig. Ich werde erwägen, in diesem Fall auch durch Normenkontrolle gegen die Planaufstellung vorzugehen.</p>	<p>a Keine erneute Stellungnahme erforderlich auf die Stellungnahme im Zuge der frühzeitigen Beteiligung vom 16.12.2016 wird verwiesen.</p>
10	Bürger 2, Elzach-Oberprechtal (Schreiben vom 09.03.2017)	<p><i>Gemeinsame Stellungnahme zu Bebauungsplan und Flächennutzungsplan</i></p> <p>a Durch Schreiben der RS Ingenieure vom 02. Febr. 2017 wurde mir ein Auszug aus der Abwägungstabelle übersandt. Hiermit stelle ich klar, dass ich meine Einwendungen (Schreiben vom 24.11.2016) uneingeschränkt aufrechterhalte und sich auf Bebauungsplanung und Flächennutzungsplan beziehen. Sollte der Bebauungsplan sowie auch die Änderung des Flächennutzungsplans wie derzeit vorgesehen erfolgen, würden im Ergebnis die einzustellenden Belange falsch gewertet. Die Pläne wären gegebenenfalls rechtswidrig.</p>	<p>a Die Anregungen sind nahezu gleichlautend mit denen von Bürger 1, Elzach – Stellungnahme der Verwaltung siehe dort.</p>
11	Windkraft Schonach GmbH Gartenstraße 1, 78136 Schonach (Schreiben vom 09.03.2017)	<p><i>Gemeinsame Stellungnahme zu Bebauungsplan und Flächennutzungsplan</i></p> <p>a Durch Schreiben der RS Ingenieure vom 02. Febr. 2017 wurde mir ein Auszug aus der Abwägungstabelle übersandt. Hiermit stellen wir klar, dass wir unsere Einwendungen (Schreiben vom 24.11.2016) uneingeschränkt aufrecht erhalten und sich auf Bebauungsplanung und Flächennutzungsplan</p>	<p>a Die Anregungen sind nahezu gleichlautend mit denen von Bürger 1, Elzach – Stellungnahme der Verwaltung siehe dort.</p>

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen im Zuge der Offenlage

Nr.	Adresse:	Anregungen:	Stellungnahme der Verwaltung / Beschlussvorschlag
		beziehen. Sollte der Bebauungsplan sowie auch die Änderung des Flächennutzungsplans wie derzeit vorgesehen erfolgen, würden im Ergebnis die einzustellenden Belange falsch gewertet. Die Pläne wären gegebenenfalls rechtswidrig.	